Grundversorgung

für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet von envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)

Ergänzende Bedingungen der enviaM zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab 1.1.2026

1. Anwendungsbereich

Die envia Mitteldeutsche Energie AG, im Folgenden enviaM genannt, bietet die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ und zu den nachstehenden Bedingungen an.

Diese ergänzenden Bedingungen und die StromGVV finden auf alle von enviaM in Niederspannung versorgten Letztverbraucher, im Folgenden Kunden genannt, Anwendung, die im Rahmen der Grundversorgung oder Ersatzversorgung beliefert werden. Sie werden Bestandteil des Lieferverhältnisses zwischen den Kunden und enviaM.

2. Verwendung der Elektrizität

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von enviaM zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

3. Bedarfsarten

Der Kunde ist verpflichtet, enviaM seine Bedarfsart und jede Änderung derselben unverzüglich mitzuteilen.

3.1 Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltzwecken genutzt werden.

3.2 Wärmebedarf

Wärmebedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für Nachtstromspeicherheizungen oder Wärmepumpen, für die nach Paragraph 14a Energiewirtschaftsgesetz Vereinbarungen zur netzorientierten Steuerung bestehen.

Bestandsanlagen sind unverändert weiter betriebene Nachtstromspeicherheizungen und Wärmepumpen, sofern für diese Anlagen bereits vor dem 1. Januar 2024 reduzierte Netzentgelte nach Paragraph 14a Energiewirtschaftsgesetz gewährt wurden und für die der Kunde nicht von seinem Wahlrecht nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen Gebrauch gemacht hat.

3.3 Sonstiger Bedarf

Sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushalt- oder Wärmebedarf ist, insbesondere für landwirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Zwecke sowie Baustrom.

3.4 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere, von einander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Erfolgt keine getrennte Messung und überwiegt Haushaltbedarf eindeutig (d. h. ¾ des Strombezuges oder mehr) wird der gesamte Strombezug nach Haushaltbedarf abgerechnet. Anderenfalls wird der gesamte Strombezug als Sonstiger Bedarf abgerechnet.

4. Preissystem

4.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis (in Cent pro kWh) gemäß Preisblatt wird mit der im Abrechnungsjahr in der jeweiligen Bedarfsart bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) multipliziert.

4.2 Schwachlast-Verbrauchspreis

Wird nach den technischen Anschlussbedingungen des örtlichen Netzbetreibers die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) separat ermittelt, so findet für diese Schwachlastarbeit der Schwachlast-Verbrauchspreis Anwendung.

Der Schwachlast-Verbrauchspreis (in Cent pro kWh) gemäß Preisblatt wird mit der im Abrechnungsjahr in der jeweiligen Bedarfsart bezogenen Schwachlastarbeit in Kilowattstunden (kWh) multipliziert.

4.3 Energiepreis

Der Energiepreis (in Cent pro kWh) gemäß Preisblatt wird mit der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) multipliziert. Im Netto-Energiepreis sind die Kosten für Beschaffung und Vertrieb enthalten. Zusätzlich zum Entgelt sind die im Preisblatt genannten weiteren Kosten, Steuern und Abgaben zu zahlen.

4.4 Grundpreis

Der Grundpreis (in Euro) gemäß Preisblatt ist unabhängig vom Verbrauch. Er wird für die Bereitstellung der elektrischen Leistung in der jeweiligen Bedarfsart erhoben und anteilig für den Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. ENV-V3562B Stand: 11/2026

4.5 Messstellenbetrieb
Sofern der Kunde keinen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen hat, ist der Messstellenbetrieb Gegenstand des Energieliefervertrages. Für den Messstellenbetrieb hat der Kunde ein gesondertes Entgelt gemäß Preisblatt (in Euro) abhängig von der installierten Messtechnik zu bezahlen (siehe Tabelle „Entgelte für den Messstellenbetrieb“). Zusatzleistungen gemäß Paragraph 34 Absatz 2 und 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), die auf Wunsch des Kunden vom Messstellenbetreiber bereit gestellt werden, sind in der jeweiligen Höhe zusätzlich zu bezahlen.

4.6 Leistungspreis
Ist der jährliche Stromverbrauch größer als 100.000 kWh oder verfügt der Kunde über eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung (Leistungsmessung), ist enviaM berechtigt, einen Leistungspreis zu berechnen. Der Leistungspreis (in Euro pro kW und Monat) gemäß Preisblatt wird mit der Monatshöchstleistung multipliziert. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Kalendermonat während einer Viertelstunde im Mittel in Anspruch genommene Wirkleistung. Die Jahreshöchstleistung ist die höchste im Kalenderjahr aufgetretene Monatshöchstleistung.

4.7 Netzentgeltreduzierung nach Paragraph 14a Energiewirtschaftsgesetz
Die im Preisblatt ausgewiesenen Preise des Wärmebedarfs für Bestandsanlagen enthalten bereits die reduzierten Netzentgelte. Sofern diese Bestandsanlagen nach dem 1. Januar 2024 verändert betrieben werden oder der Kunde von seinem Wahlrecht nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen Gebrauch gemacht hat, gelten ab diesem Zeitpunkt die im Preisblatt ausgewiesenen Preise für enviaM Wärmestrom.

Sofern Vereinbarungen zur netzorientierten Steuerung ab dem 1. Januar 2024 geschlossen wurden, wird die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen entsprechend in der Abrechnung gutgeschrieben.

5. Zahlungsweise
Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden.

6. Verzugskosten
Rückständige Zahlungen werden schriftlich angemahnt, sobald der von enviaM angegebene Fälligkeitstermin abgelaufen ist. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden berechnet. Verbraucher zahlen je Mahnung eine Pauschale von 1,10 Euro. Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt die gesetzliche Regelung nach Paragraph 288 Absatz 5 BGB.

Muss die Versorgung eingestellt werden, trägt der Kunde die vom Netzbetreiber ermittelten Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Mahnkosten-Pauschale bzw. die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist.

7. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen
Etwaige Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes kann der Kunde gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers teilt enviaM dem Kunden auf Anfrage gern mit.

8. Rechte der Kunden im Streitfall
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der enviaM-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. enviaM ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin;
Telefon: 030 27 57 240 0;
Internet: **schlichtungsstelle-energie.de**;
E-Mail: **info@schlichtungsstelle-energie.de**
Außerdem können sich Haushaltskunden an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden.
Telefon: 0228 141516;
Postanschrift: Verbraucherservice Energie,
Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn;
E-Mail: **verbraucherservice-energie@bnetza.de**

9. Abwendung einer Versorgungsunterbrechung
Zur Abwendung einer Unterbrechung der Versorgung bei Zahlungsschwierigkeiten finden Kunden unter **enviaM.de/avb** ein Muster einer Abwendungsvereinbarung.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. ENV-V3562B Stand: 11/2026

Preisblatt – Allgemeine Preise für die Grundversorgung

Gültig ab 1.1.2027

Bedarfsart	netto	**brutto**	netto	**brutto**	netto	**brutto**
Preise für Haushaltbedarf	**enviaM regio[1]** ohne Schwachlastregelung				**enviaM regio Nacht[1]** mit Schwachlastregelung	
Verbrauchspreis in Cent/kWh	26,837	**31,94**			27,767	**33,04**
Schwachlast-Verbrauchspreis in Cent/kWh					20,887	**24,86**
Grundpreis in Euro/Jahr	120,12	**142,94**			122,44	**145,70**
Preise für Wärmebedarf	**enviaM Wärmestrom[1]**		**enviaM Wärmepumpenstrom[2]** für Bestandsanlagen		**enviaM Wärmespeicherstrom[2]** für Bestandsanlagen	
Verbrauchspreis in Cent/kWh	26,154	**31,12**	21,417	**25,49**	29,787	**35,45**
Schwachlast-Verbrauchspreis in Cent/kWh			21,417	**25,49**	22,907	**27,26**
Grundpreis in Euro/Jahr	195,64	**232,81**	122,44	**145,70**	122,44	**145,70**
Preise für Sonstigen Bedarf mit einem Jahresverbrauch bis zu 10.000 kWh ohne Leistungsmessung	**enviaM profi[1]** ohne Schwachlastregelung				**enviaM profi Nacht[1]** mit Schwachlastregelung	
Verbrauchspreis in Cent/kWh	25,387	**30,21**			26,317	**31,32**
Schwachlast-Verbrauchspreis in Cent/kWh					19,437	**23,13**
Grundpreis in Euro/Jahr	160,23	**190,67**			162,55	**193,43**

Bruttopreise gerundet inkl. 19 % Umsatzsteuer.

1 Sofern Vereinbarungen zur netzorientierten Steuerung ab dem 1. Januar 2024 geschlossen wurden, wird die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen entsprechend in der Abrechnung gutgeschrieben.
2 Gilt für unverändert weiter betriebene Nachtstromspeicherheizungen und Wärmepumpen, sofern für diese Anlagen bereits vor dem 1. Januar 2024 reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gewährt wurden und für die der Kunde nicht von seinem Wahlrecht nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen Gebrauch gemacht hat.

Sofern Sie keinen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, werden abhängig von der installierten Messtechnik nachfolgende Entgelte berechnet:

Entgelte für den Messstellenbetrieb (in Euro/Jahr)[1]		netto	**brutto**
Entgelt für moderne Messeinrichtungen		21,01	**25,00**
Entgelt für intelligente Messsysteme			
– abhängig vom Jahresverbrauch[2]	0 – 6.000 kWh	25,21	**30,00**
	6.001 – 10.000 kWh	33,61	**40,00**
	10.001 – 20.000 kWh	42,02	**50,00**
	20.001 – 50.000 kWh	92,44	**110,00**
	50.001 – 100.000 kWh	117,65	**140,00**
	über 100.000 kWh	145,77	**173,47**
– bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG		42,02	**50,00**
Entgelt für konventionelle Zähler ohne Leistungsmessung		7,84	**9,33**
Entgelt für konventionelle Zähler mit Leistungsmessung		135,00	**160,65**
Aufschlag für Tarif- oder Lastschaltung		12,80	**15,23**
Aufschlag für Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt		42,02	**50,00**
Aufschlag für Messwandler in Niederspannung		24,00	**28,56**
Aufschlag für Messwandler in Mittelspannung		252,00	**299,88**
Aufschlag für Telekommunikationsanschluss		78,00	**92,82**

Bruttopreise gerundet inkl. 19 % Umsatzsteuer.

1 Die jeweiligen Preise für den Messstellenbetrieb basieren auf einer Mischkalkulation, in die die Entgelte für den Messstellenbetrieb unterschiedlicher Höhe mehrerer grundzuständiger Messstellenbetreiber (bzw. Netzbetreiber) einfließen. Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), die auf Wunsch des Kunden vom Messstellenbetreiber bereitgestellt werden, sind in der jeweiligen Höhe zusätzlich zu bezahlen. Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, ist der Messstellenbetrieb nicht Gegenstand des Energieliefervertrages.
2 Die Einstufung in die Verbrauchsgruppe wird vom Messstellenbetreiber entsprechend § 30 Messstellenbetriebsgesetz festgesetzt.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. ENV-V3562B Stand: 11/2026

Erläuterungen zu den in die Nettopreise der Grundversorgung einfließenden Kostenbelastungen:

	Haushaltbedarf			Wärmebedarf				Sonstiger Bedarf		
	enviaM regio	**enviaM regio Nacht**		**enviaM Wärme-strom**	**enviaM Wärme-pumpenstrom** für Bestandsanlagen	**enviaM Wärme-speicherstrom** für Bestandsanlagen		**enviaM profi**	**enviaM profi Nacht**	
		Hoch-tarifzeit	Schwach-lastzeit			Hoch-tarifzeit	Schwach-lastzeit		Hoch-tarifzeit	Schwach-lastzeit
In den Verbrauchspreisen sind als nicht beeinflussbare Kosten enthalten (netto in Cent/kWh):										
Stromsteuer	2,05									
Konzessionsabgaben[1]	1,36	1,36	0,61	0,11	0,11	0,11	0,11	1,36	1,36	0,61
KWKG-Umlage[2]	0,451									
Offshore-Netzumlage[2]	1,143									
Aufschlag für besondere Netznutzung[2]	2,027									
Netzentgelt pro verbrauchte kWh[3]	5,67	5,67		5,67	1,46	1,46		5,67	5,67	
Die Verbrauchspreise enthalten als beeinflussbare Kosten (netto in Cent/kWh):										
Anteil für Energiebeschaffung, Kundenservice und Vertrieb	14,136	15,066	8,936	18,913	14,176	22,546	15,666	12,686	13,616	7,486
In den verbrauchsunabhängigen Grundpreisen sind als nicht beeinflussbare Kosten enthalten (netto in Euro/Jahr):										
Netznutzungsgrundpreis[3]	73,00	73,00		73,00	0,00	0,00		73,00	73,00	
Die verbrauchsunabhängigen Grundpreise enthalten als beeinflussbare Kosten (netto in Euro/Jahr):										
Anteil für Energiebeschaffung, Kundenservice und Vertrieb	47,12	49,44		122,64	122,44	122,44		87,23	89,55	

1 Diese Angaben basieren auf einer Mischkalkulation. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgaben hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab und liegen zwischen 1,32 Cent/kWh (bis 25.000 Einwohner) und 2,39 Cent/kWh (über 500.000 Einwohner). Für die Belieferung von Tarifkunden während der Schwachlastzeit gelten 0,61 Cent/kWh.
2 Weitere Informationen zu den genannten Umlagen finden Sie auf der Webseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter **netztransparenz.de**
3 Diese Angaben basieren auf einer Mischkalkulation, in die die Netzentgelte unterschiedlicher Höhe mehrerer Netzbetreiber einfließen, da enviaM in mehreren Netzgebieten Kunden mit Strom beliefert. Die für 2027 angegebenen Netzentgelte sind vorläufig. Stand 06.10.2026

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. ENV-V3562B Stand: 11/2026

Wissenswertes zur Stromzusammensetzung
envia Mitteldeutsche Energie AG

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG

Zusammensetzung der Gesamtstromlieferungen von enviaM im Jahr 2025

Herkunftsländer von Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen:
39 % Norwegen, 21 % Schweden, 11 % Finnland, 7 % Slowakei, 6 % Deutschland, 4 % Lettland, 4 % Portugal, 3 % Spanien, 2 % Dänemark, 2 % Italien, 1 % Sonstige

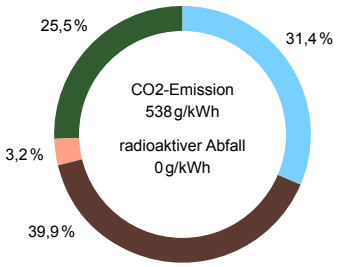

Zusammensetzung der Stromlieferung für Naturstromprodukte im Jahr 2025

Herkunftsländer von Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen:
40 % Norwegen, 32 % Schweden, 13 % Finnland, 10 % Slowakei, 3 % Lettland, 2 % Sonstige
Produkt **MEIN STROM pur**
von hier: **100 % Deutschland**

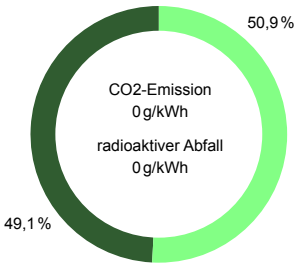

Zusammensetzung der Gesamtstromlieferungen abzüglich produktspezifischer Zusammensetzungen von enviaM im Jahr 2025 (Residualmix)

Herkunftsländer von Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen:
39 % Norwegen, 15 % Schweden, 9 % Finnland, 9 % Deutschland, 6 % Portugal, 5 % Lettland, 5 % Slowakei, 5 % Spanien, 3 % Dänemark, 3 % Italien, 1 % Sonstige

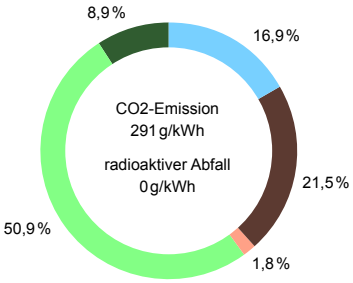

Zum Vergleich: Energieträgermix in Deutschland im Jahr 2025,
(Quelle: BDEW)

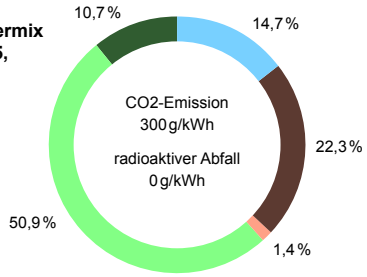

Energieträger:

- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger
- Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG
- Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Für Haushaltskunden

Kostenfreie Servicenummer
0800 2 040506
enviaM.de/kontakt

Für Gewerbekunden

Kostenfreie Geschäftshotline
0800 0 522222
enviaM.de/geschaeftskunden/kontakt

Anschriften und Öffnungszeiten unserer Energieläden und envia-Partner finden Sie im Internet unter:
enviaM.de/vorort

envia Mitteldeutsche Energie AG
Postfach 156052
03060 Cottbus

enviaM.de

Folgen Sie uns auf:

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. ENV-V3562B Stand: 6/2026